VERORDNUNG (EWG) Nr. 1566/77 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1977,

mit der die Einfuhren von Baumwollgarnen und Bekleidung mit Ursprung in bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft oder in einige Mitgliedstaaten von einer Genehmigung abhängig gemacht werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1525/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien vorgesehenen Schutzmaßnahmen (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1842/71 des Rates vom 21. Juni 1971 über die im Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Schutzmaßnahmen (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhren bestimmter Textilwaren (Baumwollgarne, Oberhemden, T-shirts und dergleichen, Blusen und Hemdblusen) mit Ursprung in mehreren Ländern in die Gemeinschaft sind seit einigen Monaten sprunghaft und in erheblichem Umfang gestiegen.

Die Einfuhren dieser Waren aus allen Drittländern stellten bereits im Jahre 1976 in der Gemeinschaft einen bedeutenden Marktanteil, und dieser Anteil ist seither für den gesamten Gemeinschaftsmarkt oder für den Markt einzelner Mitgliedstaaten noch größer geworden.

Für die betreffenden Waren sind bereits mengenmäßige Beschränkungen nach Maßgabe des Allfaserabkommens und der zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Lieferländern ausgehandelten bilateralen Abkommen festgelegt worden.

Eine erhebliche Zunahme der Einfuhren aus anderen Lieferländern war je nach Erzeugnis und Ursprungsdrittland auf dem Gemeinschaftsmarkt oder auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten festzustellen ; all diese Faktoren haben zu einer Zerrüttung des Marktes geführt und den Herstellern der Gemeinschaft einen schweren Schaden zugefügt.

Mit Indien, Kolumbien, Malaysia und Pakistan hat die Gemeinschaft im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien Abkommen über den Handel mit Textilwaren ausgehandelt. Mit Ägypten, Marokko, Spanien, Tunesien und der Türkei hat die Gemeinschaft bilaterale Abkommen geschlossen, die besondere Regelungen für den Handelsbereich umfassen. Jedes dieser Abkommen enthält besondere Bestimmungen, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen ermöglichen.

In Anbetracht der erwähnten Zerrüttung des Marktes hat die Gemeinschaft die in den genannten Abkommen vorgesehenen Verfahren eingeleitet, auf Grund deren geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können, um unter Berücksichtigung der spezifischen Entwicklung der Einfuhren aus den verschiedenen Ursprungsländern eine Beschränkung der Einfuhren der betreffenden Waren auf den Gemeinschaftsmarkt oder auf die Märkte einzelner Mitgliedstaaten zu bewirken.

Nach Maßgabe der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Indien, Kolumbien, Malaysia und Pakistan im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien wird die Einhaltung der Ausfuhrhöchstmengen, die festgelegt sind oder auf Grund der vorgenannten Abkommen festgelegt werden könnten, durch ein vereinbartes System der zweiseitigen Kontrolle überwacht. Die Wirksamkeit der von den genannten Ausfuhrländern getroffenen Selbstbeschränkungsmaßnahmen hängt von der Einführung eines Überwachungssystems seitens der Gemeinschaft ab. Zur Durchführung dieser Überwachung ist es notwendig, die Einfuhren der betreffenden Waren aus allen betroffenen Drittländern von einer Genehmigung abhängig zu machen.

Die genannte Einfuhrgenehmigungsregelung muß so bald wie möglich eingeführt werden, um zu vermeiden, daß sie durch vorgezogene Warensendungen oder indirekte Einfuhren umgangen wird, durch die die Hersteller der Gemeinschaft in nur schwer wieder gutzumachender Weise geschädigt werden könnten —

(1) ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 175.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 26. 8. 1971, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhren der in Anhang A aufgeführten Waren mit Ursprung in den jeweils dazu angegebenen Ländern in die Gemeinschaft oder in einige ihrer Mitgliedstaaten — wie in dem genannten Anhang jeweils angegeben — sind von der Vorlage einer von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ausgestellten Einfuhrgenehmigung abhängig.

Artikel 2

(1) Die Einfuhrgenehmigungen werden bis zu den in Anhang A aufgeführten Mengen automatisch und unverzüglich erteilt. Die vom 1. Juli 1977 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung getätigten Einfuhren sind von diesen Mengen abzuziehen, sofern die betreffenden Waren nach diesem Zeitpunkt aus dem betreffenden Drittland ausgeführt worden sind.

(2) Für Waren mit Ursprung in Indien, Kolumbien, Malaysia und Pakistan werden die Einfuhrgenehmigungen nach Maßgabe des Absatzes 1 automatisch und unverzüglich entweder auf Vorlage eines Konnossements ausgestellt, mit dem der Nachweis erbracht wird, daß die Ware vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in dem Ursprungsland zur Ausfuhr nach dem Bestimmungsmitgliedstaat verschifft wurde, oder auf Vorlage des im Rahmen der Abkommen über den Handel mit Textilwaren mit den vorgenannten Ländern vereinbarten Dokuments, das von der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes ausgestellt wird und die in Anhang B aufgeführten Angaben enthält.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Sie gilt — im Falle der Einfuhren von Waren mit Ursprung in Kolumbien, Ägypten, Indien, Malaysia, Pakistan, Marokko und Tunesien vorbehaltlich einer vom Rat gemäß Artikel 12 Absatz 6 und Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 zu erlassenden Verordnung — bis zum 31. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP

ANHANG A

Waren-gruppe Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1977)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheit	Menge (1. Juli bis 31. Dezember 1977)
1	55.05	Alle	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
a)				Ägypten	D	Tonnen	2 180
					F		957
					I		139
					BNL		847
					VK		228
					IRL		7,5
					DK		456
					EWG		4 814,5
b)				Kolumbien	F	Tonnen	393
c)				Spanien	F	Tonnen	1 275
d)				Indien	F	Tonnen	200
2	ex 60.04		Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert :				
		60.04-13 ; ex 19 ; ex 29 ; ex 35 ; 41 ; ex 49 ; ex 59 ; ex 70 ; ex 80	— Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, Unterziehpullover, T-shirts, Unterhemden, Unterjacken und dergl., ausgenommen für Kleinkinder, andere als aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide oder aus Flachs oder Ramie				
a)				Spanien	D	1 000 Stück	1 532
					F		1 350
					BNL		1 317
b)				Malaysia	F	1000 Stück	612
					D		804
c)				Marokko	F	1000 Stück	2 580
d)				Pakistan	F	1000 Stück	950
					DK		112
e)				Tunesien	F	1000 Stück	592
f)				Türkei	D	1000 Stück	Wird später festgesetzt (1)
					F		
					VK		

(1) Die Mengen werden mit einer späteren Verordnung der Kommission festgesetzt. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Einfuhrgenehmigungen ohne Beschränkung erteilt.

Waren-gruppe Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1977)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheit	Menge (1. Juli bis 31. Dezember 1977)
3	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :				
		61.02-78 ; 82 ; ex 84	ex B. andere als für Kleinkinder :				
			— Blusen und Hemdblusen, andere als aus Seide, Schappseide oder Bouretteseide oder aus Flachs oder Ramie				
a)				Türkei	F	1000 Stück	Wird später festgesetzt (1)
4	ex 61.03		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten :				
		61.03-11 ; 15 ; ex 19	— Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder aus Flachs oder Ramie				
a)				Marokko	F	1000 Stück	542
b)				Tunesien	F	1000 Stück	384

(1) Die Mengen werden mit einer späteren Verordnung der Kommission festgesetzt. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Einfuhrgenehmigungen ohne Beschränkung erteilt.

ANHANG B

Bescheinigung gemäß Artikel 2 Absatz 2

Die von den zuständigen Behörden der Ausfuhrländer erstellten Ausfuhrdokumente (1) im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung enthalten folgende Angaben :

1. Bestimmungsort, insbesondere Bestimmungsmitgliedstaat,
2. laufende Nummer,
3. Name und Anschrift des Einführers,
4. Name und Anschrift des Ausführers,
5. Nettogewicht (in Kilogramm oder Tonnen) oder Stückzahl sowie Wert der Waren,
6. Warengruppe und Warenbezeichnung,
7. Bescheinigung darüber, daß die betreffende Menge auf die Quote des Bestimmungsmitgliedstaats an der für Ausfuhren nach der Gemeinschaft festgesetzten Höchstmenge angerechnet wurde oder gegebenenfalls daß diese Menge zur unverzüglichen Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft oder zur Wiederausfuhr nach Veredelung bestimmt ist.

(1) Ausfuhrgenehmigung (Indien, Pakistan); Ausfuhrlizenz (Malaysia); beglaubigte Kopie der Ausfuhrlizenz (Kolumbien).